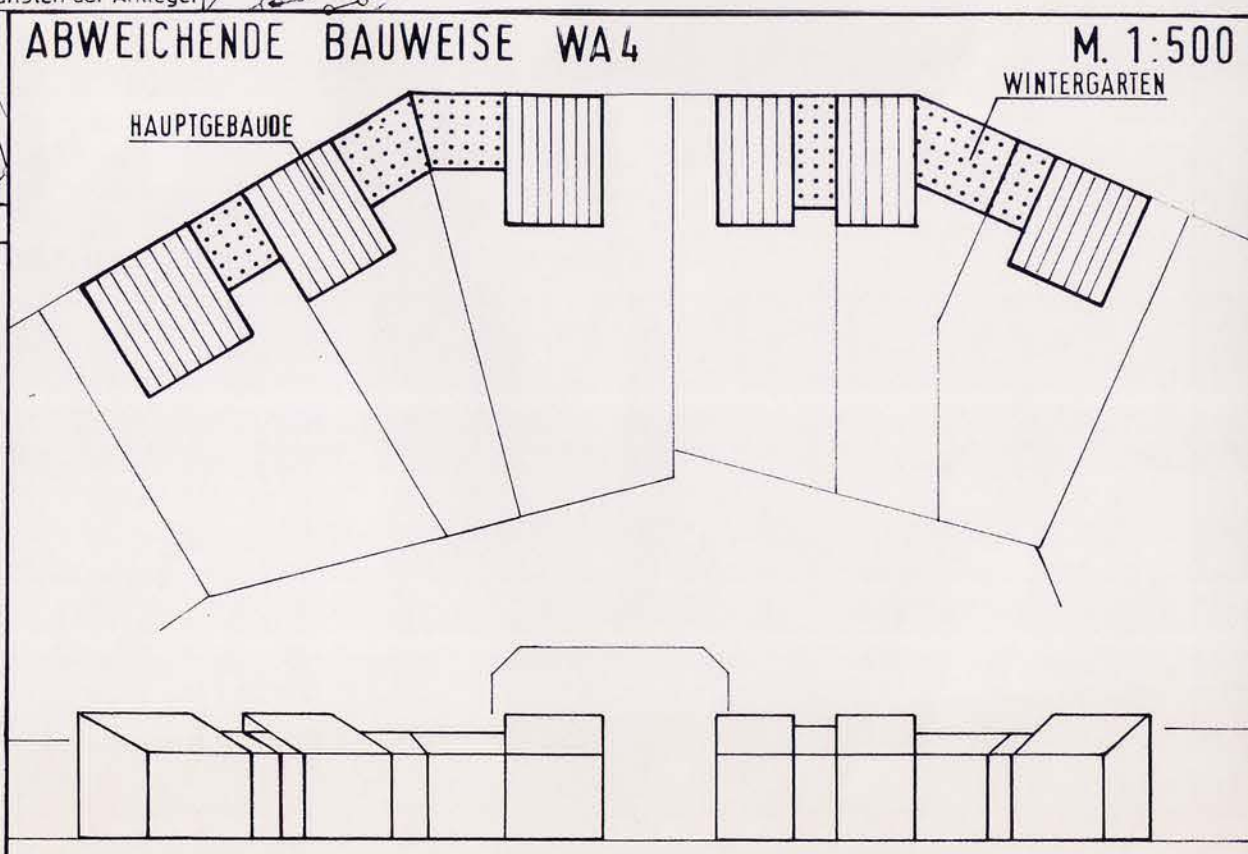
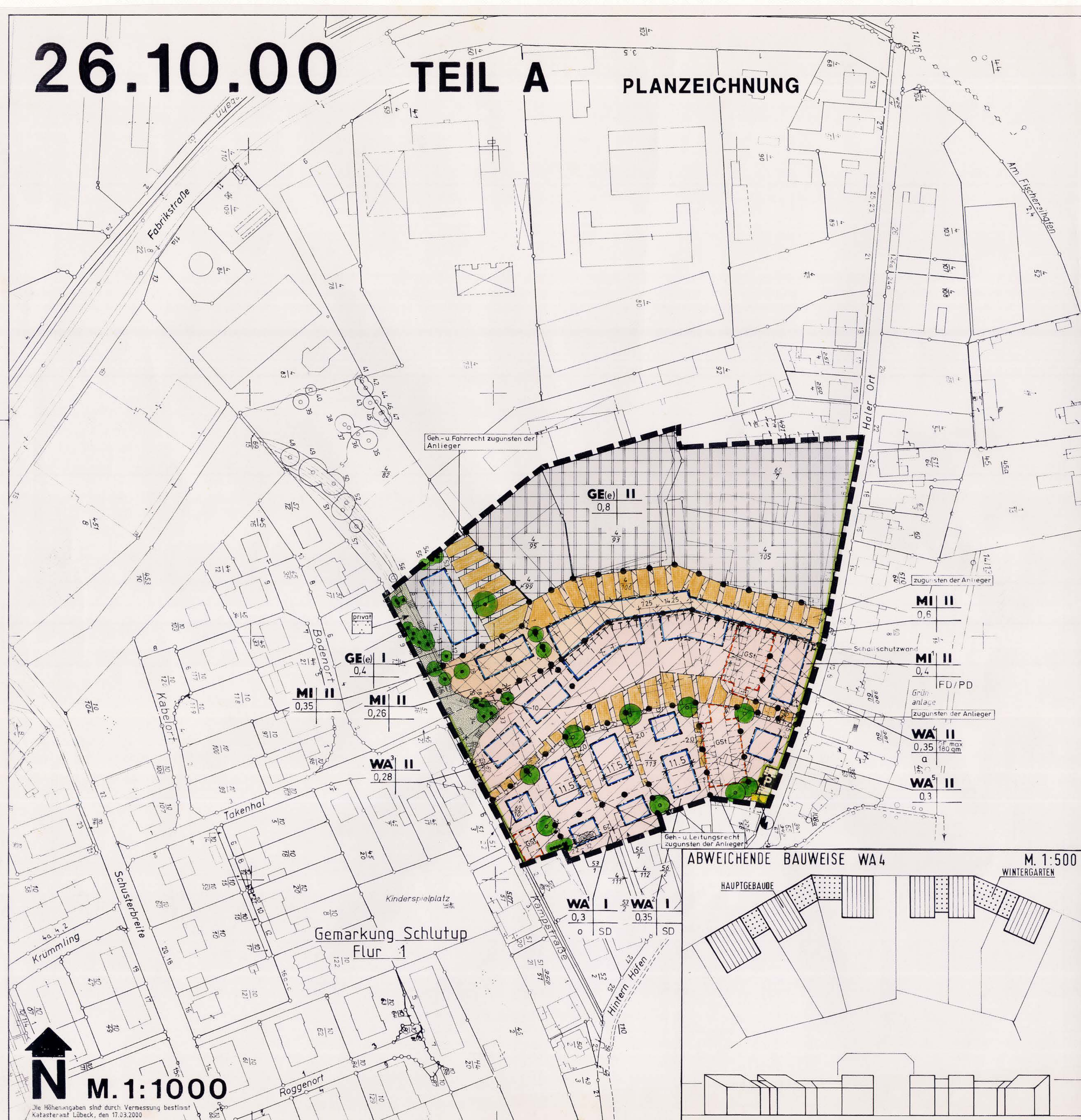


26.10.00

TEIL A PLANZEICHNUNG



TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
-------------	---------------	-----------------

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)
- WS** Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
 - WR** Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
 - WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - WB** Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
 - MD** Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
 - MI** Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
 - MK** Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
 - GE(e)** Gewerbegebiete (eingeschränkt) (§ 8 BauNVO)
 - GI** Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
 - SOe** Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
 - SO** Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
 - WR** Beschränkung der Zahl Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16-21 BauNVO)
- (0,7)** Geschöflächenzahl Zahl der Vollgeschosse
- GF** Geschöfläche III als Höchstgrenze
- 3,0** Baumassenzahl z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze
- BM** Baumasse z.B. V zwingend
- 0,4** Grundflächenzahl Höhe der baulichen Anlagen
- GR** Grundfläche TH Traufhöhe
- OK** Oberkante zwingend FH Firsthöhe
- OK** Oberkante OK Oberkante
- in ... über OKFa (Oberkante zugeordneter Fahrbahn) vorhanden Gelände

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- O** Offene Bauweise **G** Geschlossene Bauweise
 - E** nur Einzelhäuser zulässig **Z** Zellenbauweise
 - A** nur Doppelhäuser zulässig **a** Abweichende Bauweise
 - Δ** nur Hausgruppen zulässig **B** Baulinie
 - Δ** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig **B** Baugrenze

- Gemeinbedarf** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf
 - Öffentliche Verwaltungen
 - Schule
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sonstigen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Flächen für Sport- und Spielanlagen
 - Sportanlagen
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Post
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr
 - Schutzbauwerk
 - Flächen für Sport- und Spielanlagen
 - Sportanlagen
 - Spielflächen
 - Spielflächen

- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
 - Flughafen
 - Bahnanlagen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Einfahrt
 - Einfahrtbereich
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Hubschrauberlandeplatz
 - Öffentliche Parkplätze
 - Fußgängerbereich
 - Verkehrsberuhigter Bereich
 - Verkehrsgrün

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
-------------	---------------	-----------------

- FESTSETZUNGEN**
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Elektrizität
 - Gas
 - Fernwärme
 - Wasser
 - Abwasser
 - Abfall
 - Ablagerung

- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- oberirdisch mit Schutzstreifen
 - unterirdisch
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Grünflächen
 - Parkanlage
 - Dauerkleingärten
 - Sportplatz
 - Spielfläche
 - Zeltplatz
 - Badeplatz, Freibad
 - Friedhof
 - Bolzplatz

- Wasserflächen und Hochwasserschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
 - Hafen
 - Hochwasser-rückhaltebecken
 - Überschwemmungsgebiet
 - Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
 - Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

- Aufschüttungen, Abgrabungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Aufschüttungen
 - Flächen für Abgrabungen
- Landwirtschaft, Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Waldflächen

- Landschaftsschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
 - Anpflanzen z.B. Bäume
 - Sträucher
 - Sonstige Bepflanzungen
 - Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - Naturschutzgebiet
 - Naturdenkmal
 - Naturpark
 - Erhaltung z.B. Bäume
 - Sträucher
 - Sonstige Bepflanzungen
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Geschützter Landschaftsbestandteil
 - Nationalpark

- Stadterhaltung und Denkmalschutz** (§ 9 Abs. 6 § 172 Abs. 1 BauGB)
- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (nachrichtlich übernommen)
 - Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Kulturdenkmal

Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990
Es gilt die PlanV vom 18.12.1990
Es gilt das BauGB vom 1.1.1998

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
-------------	---------------	-----------------

- Sonstige Planzeichen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- Höchstgröße, Höchstbreite und Höchsttiefe der Baugrundstücke bzw. Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke
- F max.** Höchstgröße **F min.** Mindestgröße
t max. Höchsttiefe **t mind.** Mindesttiefe
b max. Höchstbreite **b mind.** Mindestbreite

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Ga** Garagen **GGa** Gemeinschaftsgaragen
- St** Stellplätze **GSt** Gemeinschaftsstellplätze
- S** Spielplatz **TGa** Tiefgarage
- GTGa** Gemeinschaftstiefgarage

- Besonderer Nutzungszweck von Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- (Oberkante) Höhenlage bei Festsetzungen (z.B. § 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
- (Unterkante)
- OK** (Oberkante)
- PK** (Unterkante)
- PD** (Unterkante)
- SD** Satteldach (§ 9 Abs. 4 BauGB IV mit § 2 LBO)
- WD** Walmdach
- FD** Flachdach
- 45°** Dachneigung
- F** Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- T** Schallschutzwand (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- Flurgrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Kreisgrenze
 - Landesgrenze
 - Eigentumsgrenze (Flurstücksgrenze)
 - in Aussicht genommene Grenze
 - Wegfallende Grenze
 - Wegfallende Bäume
 - Vorhandene Gebäude
 - Wegfallende Gebäude
 - Höhe über NN
 - HL Hansestadt Lübeck
 - Sichtwinkel
 - Grenze d. Anschl. B-Pläne
 - Bushaltestelle
 - Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen
 - Vorhandener Knick
 - Wegfallender Knick
 - Vorhandener Baumkronendurchmesser

- verwendete Planzeichen

1. Aufgeht aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung am 08.01.2002 erfolgt.	Lübeck, 14.11.2002 Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Stadtplanung Bereich Stadtentwicklung
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB ist vom 24.02.2000 bis einschließlich 10.03.2001 durchgeführt worden.	Lübeck, 14.11.2002 Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Stadtplanung Bereich Stadtentwicklung
3. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 04.07.2002 gemäß § 3 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.	Lübeck, 14.11.2002 Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Stadtplanung Bereich Stadtentwicklung
4. Der Bebauungsplan hat am 03.12.2001 dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	Lübeck, 14.11.2002 Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Stadtplanung Bereich Stadtentwicklung
5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 04.07.2002 gemäß § 3 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.	Lübeck, 14.11.2002 Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Stadtplanung Bereich Stadtentwicklung
6. Der katasterrechtliche Bestand am 31.07.2002 sowie der geodätischen Fundamenten der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bezeichnet.	Lübeck, 14.11.2002 Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Stadtplanung Bereich Stadtentwicklung
7. Die Bürgerbeteiligung hat die vorgeschriebenen Aussagen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.07.2002 gemäß § 3 (3) BauGB erfolgt.	Lübeck, 14.11.2002 Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Stadtplanung Bereich Stadtentwicklung
8. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) genehmigt. Es wurde eine einschränkte Beteiligung nach § 3 (3), S. 3 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.	Lübeck, 14.11.2002 Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Stadtplanung Bereich Stadtentwicklung
9. Der Bebauungsplan hat das Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 04.07.2002 in Sitzung beschlossen und die Begründung durch den Bebauungsplan beschlossen.	Lübeck, 14.11.2002 Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Stadtplanung Bereich Stadtentwicklung
10. Ausfertigung. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.	Lübeck, 14.11.2002 Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Stadtplanung Bereich Stadtentwicklung
11. Der Bebauungsplan des Bebauungsplans durch die Bürgerbeteiligung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeit von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 26.11.2002 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verzögerung von Verfahren und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der nach ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) CO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 27.11.2002 in Kraft getreten.	Lübeck, 14.11.2002 Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Stadtplanung Bereich Stadtentwicklung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 9 (4) BauGB sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 04.07.2002 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26.10.00 Halter Ort / Schlutup, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 26.10.00 HALER ORT / SCHLUTUP